

Rechtsgeschichte – Fach ohne Alternative?

425

Einladung zu einem Rechtshistoriker-Symposium an der Universität Bremen vom 13.–15. Februar 1976

Die Perspektiven der Rechtsgeschichte sind in den letzten Jahren zum Gegenstand anhaltender Diskussionen geworden. Während die herrschende Seinsweise des Faches im Zwei-Phasen-Curriculum der Juristenausbildung bereits seit Jahren grundsätzlicher Kritik ausgesetzt wird, erscheint die Stellung der Rechtsgeschichte nunmehr auch in den Ein-Phasen-Modellen weitgehend ungeklärt. Die Existenz des Faches selbst – oder zumindest doch sein bisheriges Gewicht in der juristischen Lehre – ist damit zunehmend in Frage gestellt. Selbst die Ausbürgerung der Rechtsgeschichte aus der Juristenausbildung, ihre Verlegung in Forschungsinstitute oder in Historiker-Fakultäten scheint nicht mehr ausgeschlossen zu sein.

In dieser Situation wird die Verständigung über ungelöste Fragen der Methode und der inhaltlichen Zielorientierung des Faches zur drängenden Notwendigkeit. Die Diskussion kann indessen nicht auf die verantwortlichen Fachvertreter beschränkt bleiben; an ihr sind vielmehr auch die betroffenen Adressaten, d. h. rechtshistorisch interessierte Studenten, Referendare und Doktoranden, zu beteiligen.

Das Tagungsprogramm wird, um eine breite Diskussion zu ermöglichen, bis Januar 1976 offen gehalten. Bis zum 31. 12. 75 können Referate, Thesenpapiere und Planungsvorschläge bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Anmeldungen, Vorschläge und Mitteilungen bitte an:

Prof. Dr. C. U. Schminck-Gustavus

2800 Bremen

Universität GW 2

Tel. 04 21-2 18 30 60 (dienstlich)

50 50 42 (privat)

Das Leben als Klausursachverhalt

Versuche über die Psychopathologie des juristischen Prüfungswesens

§ 1 GEMEINER TEIL

Individualverträglichkeit, Sozialschädlichkeit und Kapitalfunktionalität der juristischen Ausbildung im allgemeinen, der Prüfungen im besonderen und der Klausursachverhalte im einzelnen sind nur unzureichend erforscht¹. Im übrigen ist Kritik des Rechts bzw. der Ausbildung zum Recht eine Aufgabe, die nicht dahingestellt bleiben oder in Hilfgutachten abgedrängt werden kann. In die schmale Reihe analytisch-kritischer Rechtsbewältigung soll sich denn auch dieser Versuch fügen, unter Beachtung der politischen Ökonomie des Üblichen einige Klausursachverhalte – genauer: deren Anatomie – kontrafaktisch zu rekonstruieren.

¹ Als regelbestätigende Ausnahme vgl. jedoch die grundlegende Studie von Herbert Jäger, Glosse über Lehrbuchkriminalität, *MschKrim*, 1973, S. 300 ff.

I. Sühnerecht

Kaberl geht des nachts im Forst umeinander. Da löst sich vorübergehend ein Schuß. K nimmt an, daß der beerensuchende Dachs D mit einer Schar streunender Arbeitsloser aus der Baubranche verwechselt wurde.

Frage: Konnte der Schuß getroffen haben?

Auf dem Heimweg hört K verhältnismäßig verzweifelte Hilferufe vom Weiher her. Er traut dem Braten jedoch nicht; unbeschadet der Tatsache, daß er ihn gerochen hat. K verfällt in dumpfes Flüstern und macht sich zu seiner Dienststelle auf. Wegen des Bratens erwägt er, einen Antrag zu stellen. Zunächst stellt er jedoch im *übergesetzlichen Notstand* die Weichen dergestalt, daß der nahende Zug auf einen haltenden Schienenbus (Gleis 1) und nicht auf die Gleisarbeiter (Gleis 2) fährt.

Frage: Wie ist das menschliche Versagen des K von der Deutschen Bundesbahndirektion dienstlich zu würdigen?

Frage: Wie wäre der gleiche Fall zu entscheiden, wenn es sich bei den Gleisararbeitern um Türken handelte?

II. Wasserrecht

Tevje Fiedler verdient seinen Lebensunterhalt als Stehgeiger im Café Palandt. Während seiner Darbietungen verläßt er regelmäßig und periodisch die Bühne, um sein Wasser abzuschlagen. Eine Erlaubnis aufgrund der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes war Fiedler nie (auch nicht während der Pubertät) erteilt worden. Kann sein, daß er um eine solche nicht ersucht hatte.

Bei einer Betriebsprüfung werden diese Abgänge aufgedeckt. Der nach § 6 Steueranpassungsgesetz zuständige Beamte weist Fiedler unter Eintreten in die freiheitliche-demokratische Grundordnung darauf hin, daß er aber eine merkwürdige Veranlagung habe. Fiedler entgegnet, das sei ihm nicht neu, so daß eine Berichtigungsveranlagung wohl nicht in Frage komme. Der Beamte nickt verfassungstreu. Die Wasserschutzpolizei weist Fiedler an, auf Posaune umzusteigen.

Durch die B. Lume wird Fiedler angekündigt, er werde unter Umständen in norddeutsche Trockengebiete übersiedelt. Dagegen wendet Fiedler form- und fristgemäß ein, er könne im Spannungsfall allenfalls zum täglichen Krawattenwechsel verpflichtet werden.

Wie ist in der Revision zu entscheiden, nachdem sich Fiedler darauf berufen hat, sein Harnleiden sei auf Lampenfieber zurückzuführen?

III. Verwaltungsrecht

Bäckergeselle Brösel, dem das Augenlicht und der kleine Sachkundenachweis fehlen, backt nachts stets ganz kleine Brötchen, und zwar nackt! Drum erläßt die kreisfreie Gemeinde G in Niblungbayern eine Friedhofssatzung und ein Nachtnackbackverbot. Als B davon erfährt, erklärt er backend, der Bürgermeister solle sich doch begraben lassen. Der tut's.

Wird B jetzt Bürgermeister?

Oder muß er erst die Bürgergesellenprüfung ablegen?

IV. Bürgerliches Urteil

Tenor: I. Dem Beklagten wird anempfohlen, bis auf weiteres alles Mögliche zu unterlassen.

II. Der Kläger wird für haltlos erklärt.

Im übrigen weist das Gericht die Begehrlichkeit von sich.

III. Die Kosten werden gehoben.

IV. Das Vorurteil ist im Knotenpunkt läufig und streckbar.

Bearbeitervermerk: Welcher Tatbestand könnte unter dem Tenor liegen? (Sachverstand war erlassen.)

V. *Verhältnisrecht (theoretisch)*

Erläutern Sie das gestörte Verhältnis von AGB zu BGB und HGB, außerdem das von DGB zu KGB und StGB!

Bei BGB ist von CGB und ZGB abzusehen. Auf die Problematik des »FDGB« ist im Hilfsgutachten einzugehen.

VI. *Gastrecht*

Einem Ermittlungsrichter, sein Name sei wegen Fluchtgefahr: Gantenbein, gehen über die Beamtenlaufbahn einige fremde bewegliche Aktenstücke zu, die beim jährlichen Aktenbergabbau den freiwilligen Helfern des Roten Kreuzes durch einen roten, aber unverbindlichen Faden aufgefallen waren. Nicht ohne innere Bewegung liest Gantenbein:

– Blatt 1 –

Polizeyl. Reisedienst

Mynchen, 1. 4. 1972

Mynchen, 4. Brevier

An

OStA beim Schnellgericht Mynchen

Betreff: Ürmel Pascha

Der Betroffene wurde im Vorjahr auf dem Hauptbahnhof Mynchen vorläufig festgenommen.

Von weiteren Ermittlungen wurde abgesehen, da es sich bei Ürmel P. um einen jederzeit ausweisungsfähigen Ausländer handelt. Es wird gebeten, nach Belieben über Ü. P. zu verfügen. Wir sind mit ihm fertig.

gez. Mayoberhofer, Polizeihauptwachtmeister

– Blatt 2 –

Nach reiflicher Überlegung trifft die Staatsanwaltschaft folgende Verfügungen:

- I. Ürmel Pascha ist Hafterleichterung zu gewähren. Anstelle der Einzelhaft wird rückwirkend zum Festnahmeterrnin Zweifelhaft angeordnet.
- II. Die weitere Befassung mit der Sache wird wegen Reisevorbereitungen der Verfolgungsbehörde im Hinblick auf die Gerichtsferien vorwiegend eingestellt.
- III. Von der Verleihung rechtlichen Gehörs wird wegen vermuteter Aussichtslosigkeit Abstand genommen, da der Inhaftierte einen Sprachfehler sowie mangelhafte Deutschkenntnisse hat.
- IV. Betreffs seines bereits sechs Monate währenden Hungerstreiks wurde der Inhaftierte darüber belehrt, daß ihm ein Streikrecht nicht zustehe.
Auf den Hinweis: *volenti non fit iniuria* sprach Ü. P. nicht an.
Daher wurde hilfsweise Aussperrung angedroht.

Mynchen, den 27. 12. 1974

gez. Sechsler

Wiedervorlage nach Wiederauffinden dieser Akten!

– Blatt 3 –

Staatliche Anwaltschaft

Mynchen, den 3. 8. 75

beim Schnellgericht Mynchen

Az. E 605 – 08/16

I. Anklageschrift in der Strafsache gegen

Pascha, Ürmel, geb. 24. 12. 1896, wohnhaft in Izimir/Türkei, Radbruchstr. 10; undeutscher Staatsangehörigkeit

Verteidiger: Rechtsanwalt Kriegensen

Vorstrafen: (P.'s Großvater wegen Schwarzschlachtens!)

Untersuchungshaft: nicht nennenswert

Die Staatliche Anwaltschaft legt aufgrund ihrer sorgfältigen Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Wegen eines Kurzaufenthaltes in Mynchen – ob solche Aufenthalte unerlässlich sind, kann dahingestellt bleiben, da sie sich auf Sackbahnhöfen erfahrungsgemäß eingebürgert haben – verließ der Angeschuldigte entweder am 16. 8. 1972 gegen 9 Uhr 45 oder in der ersten Märzwoche selbigen Jahres den Hellas-Rauxel-Express, ohne sich beim Schaffner abgemeldet zu haben. An einem Würstchenstand erwarb er für 3 DM eine Frankfurter Bockwurst. Bei selbiger handelte es sich jedoch (a) nicht um eine Frankfurter, sondern eine Münchner Bockwurst und (b) nicht um eine Bockwurst, sondern um eine geschickte Täuschung in Form eines Fett-Wasser-Farbstoff-Gemisches mit Plastiküberzug. Dadurch daß der Angeschuldigte dieses als Frankfurter Bockwurst und Erfüllung des Kaufvertrages annahm, erregte er bei dem Wurstmavn den Irrtum, er habe eine Frankfurter Bockwurst veräußert; da die Kaufsache bei angemessener Verwendung als Achsensmierzmittel für Bergepanzer dem Wurstmavn einen weit höheren Erlös (Da der Schwippschwager des Wurstmavn Leiter des Bw-Beschaffungsamtes Naila ist, erscheinen ca. 150,- DM realistisch.) erbracht hätten, entstand diesem ein beträchtlicher Vermögensschaden. Vorsatz kann bei Nichtdeutschen unterstellt werden. Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt, sich eines schweren Betruges, § 263 StGB (alter Fassung) strafbar gemacht zu haben.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte räumt nichts ein, aber auch nichts aus. Seine einzige Einlassung, es sei ihm um Bananen gegangen, wird durch die Aussage des Zeugen X (Name und Adresse der Staatlichen Anwaltschaft wohlbekannt aus gleichgelagerten Fällen) widerlegt, wonach die Bockwurst eine leuchtend orangene Farbe hatte.

Nach herrschender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung ist die Unterscheidung der Farben Gelb und Orange durch Parallelwertung in der Laiensphäre auch Türken zuzumuten. Das weitgehende Schweigen des Angeschuldigten ist nach der stehenden Redensart der II. Kammer für Straf- und Handelssachen beim Bundesrechnungshof als Zustimmung zu werten, da Ürmel in Izimir ein gutgehendes Teppichgewerbe betreibt.

Der Angeschuldigte hat sich die lange Verhaftungszeit nicht zur Warnung oder Einsicht gereichen lassen. Überdies läßt das Überstehen eines derart ausgedehnten Hungerstreiks auf ein gerüttelt Maß an krimineller Energie schließen.

Zur raschen Aburteilung ist das Schnellgericht Mynchen, Wirtschaftsstrafkammer, zuständig.

Ich beantrage,

- (a) die Anklage ohne weiteres zuzulassen;
- (b) im übrigen alles beim alten zu lassen;
- (c) Fortdauer der Haft, bis sich Haftgrund oder Koma einstellen;
- (d) mir einen Termin zur Hauptverhandlung zuzuraunen.

Als Beweismittel bezeichne ich

- (1) den Zeugen X
- (2) den Sachverständigen Dr. phil. Rüberunter (sog. »Kälberstrick«-Theorie)
- (3) eine Rückfahrkarte Izimir-Catrop-Rauxel.

II. Register: . . .

III. Mit den Akten und den besten Grüßen an den Herrn Vorsitzenden der
Wirtschaftsstrafkammer.

429

Bearbeitervermerk: Was wird Richter Gantenbein veranlassen, um den strafprozes-
sualen Grundsatz zu wahren, der da lautet »per aspera ad acta«?

Günter Frankenberg